

Von: Peitz, Mareike <Mareike.Peitz@brd.nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. Juni 2021 14:39
An: Bayer, Dieter <Bayer@vrr.de>
Cc: Kießling, Carsten <Carsten.Kiessling@brd.nrw.de>
Betreff: ZV VRR u. VRR AöR - Überarbeitung der Entschädigungsregelungen

Sehr geehrter Herr Dr. Bayer,

mit Schreiben vom 21.01.2021 und 05.02.2021 haben Sie die Änderungen der Satzungen des Zweckverbandes VRR (ZV VRR) sowie der VRR Anstalt des öffentlichen Rechts (VRR AöR) und den Erlass einer VRR-Entschädigungssatzung angezeigt. Hintergrund ist die für die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes notwendige Überarbeitung der bislang geltenden Entschädigungsregelungen. Die vorgelegten Satzungen habe ich geprüft und mich diesbezüglich mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als obere Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt.

Zu den von Ihnen angezeigten Änderungen möchte ich Folgendes anmerken:

formale Aspekte

Ich bitte, formale Aspekte, wie z. B. die uneinheitliche Zitierweise der Gemeindeordnung NRW, zu vereinheitlichen („GO NRW“). Die Aufnahme der Angabe „(exklusive Umsatzsteuer)“ u. a. in den §§ 15 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung des ZV VRR sind sachfremde Hinweise. Ob eine Leistung steuerbar ist oder nicht, bestimmt das Steuerrecht.

materielle Aspekte

1. Satzung ZV VRR

Vorab weise ich darauf hin, dass nach § 17 Abs. 1 Satz 4 GkG NRW die Zahlung einer Entschädigung **an die Stelle** des Ersatzes der Aufwendungen und des Verdienstauffalls tritt. Das bedeutet, dass neben der Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, die in den vorgelegten Satzungen den Regelfall darstellt, keine weiteren Zahlungen möglich sind, d. h. auch keine Form eines Auslagenersatzes, wie z. B. Fahrtkostenersatz, Reisekostenvergütung oder Kostenerstattungspauschalen.

a) § 15 Abs. 2

Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung soll den 1,4-fachen Satz nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO (= 147,84 €) betragen. In der aktuell geltenden Fassung wird ein Betrag von 83,- € angesetzt. Der Prozess der Satzungsänderungen sowie die Bewertung der bestehenden Entschädigungsregelungen haben Sie gutachtlich von Herrn Prof. Dr. Oebbecke begleiten lassen. Dieser stellt hinsichtlich der Frage der angemessenen Höhe der Entschädigung auf die Aufgaben des ZV VRR ab. Hierzu hat er in seinem Gutachten vom 23.10.2019 die Aufgabenbreite des ZV VRR als geringer angesehen als bei den Landschaftsverbänden und daher einen niedrigeren Entschädigungssatz als in § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO als angemessen erachtet. In seinem aktuellen Gutachten vom 04.01.2021 hält er dagegen die vorgesehene Erhöhung auf den 1,4-fachen Satz gerade noch für angemessen und führt zur Begründung an, dass nach § 17 Abs. 1 Satz 4 GkG NRW keine Verdienstauffall gezahlt werden kann und beim ZV VRR ähnliche Wegezeiten wie bei den Landschaftsverbänden zu berücksichtigen sind. Dieser Argumentation kann von hier nicht gefolgt werden. Eine Vergleichbarkeit mit den Landschaftsverbänden erscheint nicht naheliegend. Das dortige

Aufgabenspektrum dürfte über das des ZV VRR hinausgehen. Zudem ist der **ehrenamtliche** Charakter einer Tätigkeit in den Gremien des VRR zu wahren. Die Entschädigungsleistungen für Mitglieder der kommunalen Vertretungen sollen allgemein gewährleisten, dass niemand aus finanziellen Gründen von einer Mandatstätigkeit Abstand nimmt. Die Mandatstätigkeit selbst bleibt jedoch unentgeltlich, insbesondere erfolgt kein Ausgleich für die aufgewendete Zeit. Regelungen, die in ihrer Gesamtschau diesen ehrenamtlichen Charakter der Mandatstätigkeit in Zweifel stellen, können nicht mehr als angemessen bewertet werden.

Da hier aber auch die Besonderheit der Regelung im GkG NRW gesehen wird, die neben der pauschalierten Aufwandsentschädigung den Ersatz von weiteren Aufwendungen und Verdienstausschluss ausschließt, kann eine Erhöhung der bisherigen Aufwandsentschädigung mitgetragen werden. Der 1,1-fache Satz nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO (= 116,16 €) kann aus meiner Sicht als angemessen angesehen werden.

b) § 15 Abs. 4

Mit dieser Regelung beabsichtigen Sie eine Erhöhung des Entschädigungssatzes für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter (zur Vereinfachung wird hier nur auf die männliche Form abgestellt) um den 2-fachen bzw. 1-fachen Satz des Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO. Als Begründung führen Sie an, dass der Vorstandsvorsitzende als „Exekutivorgan“ des ZV VRR nicht schlechter gestellt werden soll als der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. seine Stellvertreter.

Nach § 16 Abs. 1 GkG NRW und § 14 der Satzung ZV VRR wird der Vorstandsvorsitzende aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes bestimmt. Die Wertung des § 17 Abs. 1 GkG NRW belegt, dass es sich bei der Tätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten als Vorstandsvorsitzende um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, für die grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung beansprucht werden kann. Ob dem Vorstandsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines zusätzlichen Sitzungsgeldes gewährt werden kann, hängt davon ab, ob davon ausgegangen werden kann, dass ihm gerade im Rahmen der Sitzungen ein zusätzlicher Aufwand im Vergleich zu einem Mitglied der Verbandsversammlung ohne besondere Aufgaben/Funktionen entsteht. Gemäß § 16 Abs. 2 GkG NRW und § 14 der Satzung ZV VRR führt der Vorstandsvorsitzende die laufenden Geschäfte sowie grundsätzlich die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen, vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Diese Aufgaben führen unzweifelhaft zu einem erhöhten Aufwand des Vorstandsvorsitzenden. Dieser steht aber in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit den Sitzungen.

Damit ist die Gewährung eines zusätzlichen **Sitzungsgeldes** für den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter nicht zulässig. Dies schließt nicht aus, dass dem erhöhten Aufwand anderweitig Rechnung getragen wird. Auf meine o. a. Ausführungen zum Charakter der Mitgliedschaft im Zweckverband als ehrenamtliche Tätigkeit wird jedoch verwiesen.

c) § 27 Abs. 11

In § 27 Abs. 11 regeln Sie das Inkrafttreten der Satzungsänderungen rückwirkend zum 01.01.2021. Regelmäßig tritt die Rechtswirksamkeit einer Rechtsänderung erst in der Zukunft ein, hier also erst mit Genehmigung durch die

Aufsichtsbehörde und nach Bekanntmachung. Ggf. sind bis dahin entstandene Ansprüche auf Entschädigung nachträglich zu erfüllen.

2. Satzung VRR AöR

a) § 22 Abs. 5

Der Entschädigungssatz für die ständigen Gäste des Verwaltungsrates und der Ausschusses soll die Hälfte des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Verwaltungsrates, höchstens jedoch eine Entschädigung in Höhe des 1,4-fachen Satzes des Betrages gemäß § 2 Nr. 3 EntschVO betragen. Nach den Ausführungen unter Ziffer 1. a) wird eine Entschädigungshöhe des 1,1-fachen Satzes des Betrages nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO für die Verwaltungsratsmitglieder als zulässig erachtet (vgl. auch Ziffer 2. b)). Die Hälfte hiervon ergibt einen Betrag von 58,08 €. Dieser erscheint für die Entschädigung der ständigen Gäste angemessen. Keinesfalls sollte die Entschädigung den Betrag nach § 2 Nr. 3 EntschVO – Sitzungsgeld für die sachkundigen Bürger bei den Landschaftsversammlungen – in Höhe von 64,50 € überschreiten. Eine höhere Entschädigung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates der VRR AöR sowie seiner Ausschüsse gegenüber den sachkundigen Bürgern im Sinne der LVerbO erscheint nicht sachgerecht. Es liegt hier kein größeres Aufgabenspektrum vor. Ebenso kann die Argumentation, die zur Erhöhung des Entschädigungssatzes bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung des ZV VRR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der VRR AöR angeführt wird, in Bezug auf die ständigen Gäste nicht greifen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sollen einen erhöhten Entschädigungssatz erhalten, um den nach GkG NRW nicht zulässigen Verdienstaufschlag, der z. B. den Mitgliedern der Landschaftsversammlungen neben dem Sitzungsgeld zusteht, zu kompensieren. Entsprechend sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates der VRR AöR nicht schlechter gestellt werden. Verdienstaufschlag wird jedoch auch den sachkundigen Bürgern bei den Landschaftsversammlungen nicht gezahlt, sodass nach vorliegendem Satzungsentwurf eine Besserstellung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates erfolgen würde, die nicht begründbar ist.

b) § 22a

Zur Höhe des Entschädigungssatzes wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1. a) verwiesen. Auch bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Ausschüsse der VRR AöR wird eine Entschädigung in Höhe des 1,1-fachen Satzes der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 lit. c) EntschVO für angemessen erachtet.

c) § 44 Abs. 5

Hinsichtlich des Inkrafttretens wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1. c) verwiesen.

3. VRR-Entschädigungssatzung

a) § 3

Zur Höhe der Entschädigung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates der VRR AöR verweise ich auf die Ausführungen unter Ziffer 2. a).

b) § 6

Hier wird der Ersatz von Dienstausfall geregelt, wenn keine Entschädigung gezahlt wird. Ich bitte, aus Klarstellungsgesichtspunkten einen Verweis auf § 3a EntschVO einzufügen.

c) § 7

Nach den Ausführungen unter Ziffer 1. b) wird ein erhöhtes **Sitzungsgeld** für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter nicht für zulässig erachtet.

d) §§ 9, 10 und 13

Hinsichtlich der Begründung weiterer Entschädigungsansprüche verweise ich auf meine einführenden Ausführungen unter Ziffer 1.

e) § 14 Abs. 4

Sitzungen des Präsidiums des Verwaltungsrates und Sitzungen des Grundvertragsausschusses gelten als Sitzungen eines Ausschusses im Sinne des § 3 Abs. 1 VRR-Entschädigungssatzung mit der Folge, dass der Vorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält. Nach hiesiger Auffassung müsste diese Regelung in die Satzung der VRR AöR aufgenommen werden. Allerdings erscheint es höchst fraglich, ob die Einordnung des Grundvertragsausschusses als Ausschuss, der für die Teilnahme an ihm Entschädigungspflichten auslöst, zulässig ist. Dieser findet sich nicht in der Satzung der VRR AöR, in der die anspruchsbegründenden Voraussetzungen normiert sein müssen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Gerne können wir die vorgenannten Aspekte in einem Telefonat oder in einer Videokonferenz erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Mareike Peitz

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31 Kommunalaufsicht, Katasterwesen
Postfach 300 865, 40408 Düsseldorf
mareike.peitz@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475-3610
Fax: 0211 475-2488
www.brd.nrw.de